

***1. Staatsanwaltschaft: Erhöhung der Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (4.5 Stellen)***

***2. Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2010 - 2012 „Staatsanwaltschaft“***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 16. März 2010, RRB Nr. 2010/485

**Zuständiges Departement**

Bau- und Justizdepartement

**Vorberatende Kommissionen**

Justizkommission  
Finanzkommission

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
2. Personalbedarf der Staatsanwaltschaft ab 1. Januar 2011.....	7
2.1 Personalbedarf für die Bearbeitung der neu eingehenden Geschäfte .....	7
2.2 Personalbedarf aufgrund der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung .....	8
2.3 Personalbedarf der Staatsanwaltschaft ab 1. Januar 2011: Zusammenfassung .....	11
2.4 Vergleich mit andern Kantonen .....	12
3. Finanzielle und räumliche Auswirkungen .....	12
4. Rechtliches .....	13
5. Antrag .....	13
6. Beschlussesentwurf 1 .....	15
7. Beschlussesentwurf 2 .....	17

## Kurzfassung

Nach § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) bestimmt der Kantonsrat die Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und wählt sie. Dem Kantonsrat wird die Schaffung von 4.5 zusätzlichen Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beantragt.

Bereits die im Jahre 2007 durchgeführte Organisationsüberprüfung durch das Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern machte deutlich, dass die personellen Ressourcen der Staatsanwaltschaft nicht genügen, um die hohe Geschäftslast zu bewältigen. In ihrem Bericht vom 10. Juni 2008 zeigte eine vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe unter der Leitung des Kompetenzzentrums für Public Management im Detail auf, in welchen Bereichen die Staatsanwaltschaft personell zu verstärken ist. Die Arbeitsgruppe empfahl zusätzliche befristete Stellen für den Abbau der aufgelaufenen Pendenzen und unbefristete Stellen für die Bearbeitung der neu eingehenden Geschäfte. Sie hielt zudem fest, dass aufgrund der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung mit einem erheblichen Mehraufwand für die Strafverfolgungsbehörden zu rechnen sei und dieser Mehraufwand mit zusätzlichem Personal aufgefangen werden müsse.

Der Regierungsrat stimmte den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Optimierung der Organisationsstrukturen der Staatsanwaltschaft an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2008 (RRB Nr. 2008/1877) zu. Die Staatsanwaltschaft konnte in der Folge mit zusätzlichem Personal für den Pendenzenabbau und die Bearbeitung der neu eingehenden Geschäft verstärkt werden (insgesamt 3.5 Stellen für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte, 4.7 Stellen für Untersuchungsbeamtinnen und -beamte, 1 Stelle im Kanzleibereich). Die Anstellungen sind bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

Die Stellen für den Abbau der aufgelaufenen Pendenzen sollen Ende 2010 aufgehoben werden. Für die Bearbeitung der neu eingehenden Geschäfte bedarf die Staatsanwaltschaft hingegen einer dauerhaften personellen Verstärkung. Ausserdem ist der Personalbestand im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 angemessen zu erhöhen.

Neben den 4.5 zusätzlichen Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen per 1. Januar 2011 4.5 neue Stellen für Untersuchungsbeamtinnen und -beamte sowie 1.3 zusätzliche Stellen im Kanzleibereich geschaffen werden. Es obliegt dem Regierungsrat, die Anzahl der Untersuchungsbeamtinnen und -beamten zu bestimmen und anzustellen (§ 76 GO). Die Anstellung von zusätzlichem Kanzleipersonal liegt in der Kompetenz des Bau- und Justizdepartementes. Selbstverständlich setzt die Beschäftigung von zusätzlichem Kanzleipersonal und von zusätzlichen Untersuchungsbeamtinnen und -beamten einen ausreichenden Voranschlagskredit voraus, dessen Bewilligung in der Kompetenz des Kantonsrates liegt.

Die vorgesehene Erhöhung der Personalressourcen der Staatsanwaltschaft verursacht zusätzliche Kosten von insgesamt rund 1,405 Mio. Franken pro Jahr (inkl. Sozialversicherungsbeiträge). Dieser Lohnkostenberechnung liegen die Erfahrungsstufen des bereits heute befristet angestellten Personals zugrunde. 0,749 Mio. Franken entfallen auf die 4.5 zusätzlichen Stellen für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. 0,526 Mio. Franken sind für die 4.5 Stellen der Untersuchungsbeamtinnen und -beamten zu veranschlagen. 0,130 Mio. Franken beträgt der finanzielle Aufwand für die 1.3 Stellen im Kanzleibereich.

Die von Hochbauamt und Amt für Informatik und Organisation intern verrechneten Arbeitsplatzkosten (Miete und EDV) betragen für die 10.3 Stellen 0,163 Mio. Franken.

Die Lohn- und Arbeitsplatzkosten sind bereits im Voranschlag 2010 für das befristet angestellte Personal enthalten. Die finanzielle Planung der Staatsanwaltschaft im IAFP 2009 für die Jahre 2010 – 2013 berücksichtigt den definitiven Stellenausbau ebenfalls.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des IAFP 2009 sind jedoch die finanziellen Auswirkungen des Erfahrungsanstiegs einer Organisation mit einer relativ jungen Belegschaft unterschätzt worden. Diese führen bei der Staatsanwaltschaft in den nächsten Jahren zu einer jährlichen Steigerung der Lohnkosten um etwas mehr als 150'000 Franken. Die Lohnkostenplanung muss demnach für die Jahre 2011 und 2012 gegenüber dem IAFP aus dem Jahr 2009 angepasst werden.

Nicht enthalten ist die definitive personelle Verstärkung hingegen im Verpflichtungskredit für das Globalbudget „Staatsanwaltschaft“ für die Jahre 2010 – 2012. Dieser muss um 2'890'402 Franken erhöht werden.

Die intern verrechneten Arbeitsplatzkosten werden dem Verpflichtungskredit für das Globalbudget nicht angerechnet.

.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Erhöhung der Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (4.5 Stellen) und zur Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2010 – 2012 „Staatsanwaltschaft“.

## 1. Ausgangslage

Mit der Umsetzung der Strafverfolgungsreform per 1. August 2005 vollzog der Kanton Solothurn den Wechsel vom Untersuchungsrichtermodell zum Staatsanwaltschaftsmodell. Die damaligen Berechnungen gingen davon aus, dass die neue Staatsanwaltschaft rund 3'500 Geschäfte pro Jahr im Vergehens- und Verbrechensbereich zu bearbeiten hat und für die Erfüllung dieser Aufgabe 13 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte notwendig sind.

Erste Erfahrungen mit dem neuen Strafverfolgungsmodell machten relativ schnell deutlich, dass die bewilligten Stellen nicht ausreichen, um die Geschäfte im Vergehens- und Verbrechensbereich effizient zu erledigen. Einerseits hatten die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wesentlich mehr als die ursprünglich prognostizierten 3'500 Geschäfte im Jahr zu bearbeiten (2005: 4'809 Geschäfte, 2006: 5'380 Geschäfte). Andererseits waren die einzelnen Verfahren aufwändiger als ursprünglich angenommen. Die personelle Unterdotierung führte denn auch zu einem raschen Anwachsen von Pendenzen im Vergehens- und Verbrechensbereich. Zudem sah sich die Staatsanwaltschaft im Zuständigkeitsbereich der Untersuchungsbeamtinnen und -beamten (Uebertretungen) ebenfalls mit einem Pendenzenzuwachs konfrontiert.

Angesichts dieser Entwicklung – aber auch aufgrund der öffentlichen Diskussionen rund um die Staatsanwaltschaft – beauftragte das Bau- und Justizdepartement das Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern mit einer Organisationsüberprüfung der Staatsanwaltschaft. Die Organisationsüberprüfung sollte insbesondere die Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaft näher beleuchten und Aufschluss über die notwendigen personellen Ressourcen geben. In seinem Bericht vom 21. September 2007 nahm das Kompetenzzentrum für Public Management zu verschiedenen Fragen rund um die Organisation der Staatsanwaltschaft Stellung (Aufbauorganisation, Prozesse, Führung, Kommunikation usw.). In Bezug auf den Personalbedarf hielt der Bericht fest, dass die Staatsanwaltschaft – ungeachtet eines allfällig möglichen Effizienzgewinnes durch organisatorische Massnahmen – eindeutig zu knapp mit Personal dotiert sei. Vor allem in der Abteilung für Wirtschaft und organisierte Kriminalität bestehe dringender Handlungsbedarf.

Aufgrund der Analyse des Kompetenzzentrums für Public Management beschloss der Kantonsrat im Sinne einer Sofortmassnahme die Schaffung einer zusätzlichen Stelle für die Abteilung Wirtschaft und organisierte Kriminalität. Der neue Staatsanwalt wurde an der Kantonsratssitzung vom 12. Dezember 2007 gewählt (WG 150/2007). Weiter beauftragte der Regierungsrat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Konzeptes für die Optimierung der Organisationsstrukturen der Staatsanwaltschaft. Basierend auf dem Expertenbericht des Kompetenzzentrums für Public Management sollte das Konzept konkrete Optimierungsmassnahmen inkl. Umsetzungsplan aufzeigen und detaillierte Aussagen über den Personalbedarf der Staatsanwaltschaft machen. In der Arbeitsgruppe unter der Leitung des Kompetenzzentrums für Public Management waren neben der Staatsanwaltschaft auch die Justizkommission des Kantonsrates und das Bau- und Justizdepartement vertreten.

In ihrem Bericht vom 10. Juni 2008 empfahl die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe verschiedene Optimierungsmassnahmen, etwa in den Bereichen der Aufbauorganisation, des Prozess- und Qualitätsmanagements, des Personaleinsatzes, der Informatik und der Führungsentwicklung. Zudem sprach sich die Arbeitsgruppe für eine Aufstockung des Personalbestandes aus. Für den Abbau der bestehenden Pendenzen im Verbrechen- und Vergehensbereich empfahl die Arbeitsgruppe die befristete Anstellung von zwei Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten für ein Jahr. Für den Abbau der Pendenzen im Uebertretungsbereich schlug die Arbeitsgruppe die Schaffung von 3.5 befristeten Stellen für Untersuchungsbeamtinnen und -beamte für ein Jahr vor. Um die Entstehung neuer Pendenzen zu verhindern und die Bearbeitung der neu eingehenden Geschäfte zu gewährleisten, empfahl die Arbeitsgruppe zudem zwei zusätzliche unbefristete Stellen für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte, drei neue Stellen für Untersuchungsbeamtinnen bzw. -beamte und eine Stelle im Sekretariatsbereich. Für die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 erachtete die Arbeitsgruppe insgesamt 1.75 Stellen, befristet auf ein Jahr, als notwendig (Staatsanwältin/Staatsanwalt: 0.75 Stellen, Untersuchungsbeamtin/-beamter: 0.5 Stellen, Sekretariat: 0.5 Stellen). Schliesslich hielt die Arbeitsgruppe in ihrem Bericht fest, dass nach dem Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung mit einem erheblichen Mehraufwand für die Strafverfolgungsbehörden zu rechnen sei. Dieser Mehraufwand mache die Schaffung von 2.5 weiteren unbefristeten Stellen für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte und 1 bis 1.5 Stellen für Untersuchungsbeamtinnen bzw. -beamte notwendig.

Der Regierungsrat nahm am 1. Juli 2008 (RRB Nr. 2008/1212) vom Bericht der Arbeitsgruppe Kenntnis. Da die Schaffung neuer Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Kompetenz des Kantonsrates liegt (§ 74 GO), beauftragte er das Bau- und Justizdepartement mit der Erarbeitung von Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat (RRB Nr. 2008/1212 vom 1. Juli 2008). An seiner Sitzung vom 27. Oktober 2008 (RRB Nr. 2008/1877) stimmte der Regierungsrat den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Optimierung der Organisationsstrukturen sodann zu. Im Zusammenhang mit den personellen Ressourcen hielt der Regierungsrat fest, dass die personelle Unterdotierung der Staatsanwaltschaft offensichtlich und daher sofortiges Handeln angezeigt sei. Sämtliche von der Arbeitsgruppe beantragten zusätzlichen Stellen für den Pendenzenabbau und das laufende Geschäft seien jedoch bis zum 31. Dezember 2010 zu befristen, um künftige Handlungsmöglichkeiten nicht zu beschränken (RRB Nr. 2008/1877 vom 27. Oktober 2008).

In Umsetzung dieses Beschlusses und gestützt auf § 76 und § 102<sup>bis</sup> GO ernannte der Regierungsrat in der Folge verschiedene ausserordentliche Untersuchungsbeamtinnen und -beamte sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Das Bau- und Justizdepartement stimmte ausserdem der Anstellung von zusätzlichem Kanzleipersonal zu. Insgesamt wurden bei der Staatsanwaltschaft für den Pendenzenabbau und die Bearbeitung der neu eingehenden Geschäfte folgende Stellen, befristet bis 31. Dezember 2010, geschaffen: 3.5 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, 4.7 Stellen für Untersuchungsbeamtinnen und -beamte sowie eine Stelle im Kanzleibereich. Das Gesamttotal von derzeit 9.2 befristeten Stellen liegt damit unter der von der Arbeitsgruppe empfohlenen Personaldotation von 11.5 Stellen. Das Minus von 2.3 Stellen resultiert aus der Tatsache, dass das für den Pendenzenabbau vorgesehene Personal länger als ein Jahr bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt wird. Für die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung schuf die Gerichtsverwaltung schliesslich eine neue Stelle, welche mit dem bisherigen Oberstaatsanwalt besetzt werden konnte. Bei der Staatsanwaltschaft sind daher keine zusätzlichen personellen Ressourcen für die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten vorgesehen.

Auch weitere von der Arbeitsgruppe empfohlene Optimierungsmassnahmen konnten in der Zwischenzeit umgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft nahm Veränderungen in der Aufbauorganisation vor und schuf zwei spezialisierte Fachbereiche für das Strassenverkehrsrecht und das Nebenstrafrecht (Ausländerrecht, Waffenrecht, Tierschutzrecht, Umweltrecht usw.). Im Informatikbereich optimierte die Staatsanwaltschaft die statistischen Auswertungsmöglichkeiten. Das neue "Kompetenzzentrum Juris" der Staatsanwaltschaft ist als zentrale Stelle zudem für sämtliche Fragen rund um die Geschäftskontrolle "Juris" zuständig. Das Bau- und Justizdepartement initiierte im Bereich der Führungsentwicklung überdies verschiedene Workshops für die Staatsanwaltschaft. Die ergriffenen Optimierungsmassnahmen zeigten die gewünschte Wirkung. Selbstverständlich sollen allfällige Verbesserungsmöglichkeiten auch in Zukunft genutzt werden. Mit dem Kompetenzzentrum für Public Management ist allerdings davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft – ungeachtet eines allfällig möglichen Effizienzgewinnes durch organisatorische Massnahmen – zu knapp mit Personal dotiert ist und daher einer entsprechenden personellen Verstärkung bedarf.

## 2. Personalbedarf der Staatsanwaltschaft ab 1. Januar 2011

Die Stellen für den Abbau der aufgelaufenen Pendenzen sollen Ende 2010 aufgehoben werden. Zusätzliches Personal für die Bearbeitung der neu eingehenden Geschäfte ist hingegen weiterhin notwendig. Es muss daher rechtzeitig über die definitive Schaffung von zusätzlichen Stellen für diesen Bereich und damit eine Verlängerung der bislang bis 31. Dezember 2010 befristeten Stellen entschieden werden. Weiter ist über den Personalbedarf der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 zu befinden.

Für die Schaffung neuer Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie deren Wahl ist der Kantonsrat zuständig (§ 74 GO). Der Regierungsrat hingegen bestimmt die Anzahl der Untersuchungsbeamtinnen und -beamten und stellt diese an (§ 76 GO). Die Anstellung von zusätzlichem Kanzleipersonal liegt in der Kompetenz des Bau- und Justizdepartementes.

Gegenstand der vorliegenden Vorlage ist die Schaffung neuer unbefristeter Stellen für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte. Im Sinne einer Gesamtschau wird nachfolgend indessen auch auf die andern Funktionen (Untersuchungsbeamtinnen und -beamte, Kanzleipersonal) Bezug genommen.

### 2.1 Personalbedarf für die Bearbeitung der neu eingehenden Geschäfte

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben im Vergehens- und Verbrechensbereich wesentlich mehr als die ursprünglich 3'500 prognostizierten Geschäfte pro Jahr zu bearbeiten. Die Geschäftseingänge haben sich im Verlaufe der letzten Jahre wie folgt entwickelt:

Geschäftseingänge (Vergehen und Verbrechen)				
2005	2006	2007	2008	2009
4'809	5'380	5'664	5'452	5'307

Es ist davon auszugehen, dass die Geschäftseingänge auf hohem Niveau stagnieren werden. Auch in Zukunft ist mit rund 5'500 Neueingängen pro Jahr zu rechnen, was einer Zunahme von 57 % gegenüber der ursprünglichen Prognose von 3'500 Geschäften entspricht.

Weiter zeigte sich nach der Strafverfolgungsreform im Jahre 2005, dass der Zeitbedarf für die Bearbeitung eines Geschäftes grösser ist als anfänglich angenommen (Strafzumessung in Strafverföhrungsverfahren, Zunahme von arbeitsintensiven Haftfällen, grösserer Aufwand durch Anklagevertretungen vor Gericht usw.).

Die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe empfahl die Schaffung von zwei zusätzlichen Stellen für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte bereits im Jahre 2008. Sie stützte ihre Empfehlung auch auf einen vom Bau- und Justizdepartement erarbeiteten interkantonalen Vergleich ab, der die Anzahl Verurteilungen im Vergehens- und Verbrechensbereich der Anzahl Pensen der jeweiligen Strafverföhrungsbehörden gegenüberstellt. Dieser Vergleich weist für den Kanton Solothurn eine überdurchschnittlich hohe Anzahl Verurteilungen pro Pensum aus.

Kanton	Anzahl Einwohner (T) 31.12.07	Modell	Anzahl Pensen	Verurteilungen 2006 gemäss Bfs <sup>1</sup>						Verurteilungen je Pensum
				StGB <sup>2</sup>	SVG <sup>3</sup>	BetMG <sup>4</sup>	ANAG/AUG <sup>5</sup>	Übrig V-StrR <sup>6</sup>	Total	
Solothurn	250.4	Stawa	58.2 <sup>7</sup>	816	1613	380	188	288	3285	56.4
Thurgau	238.2	UR	64	479	1670	169	313	120	2751	43.0
Basel-Landschaft	269	UR	150	754	1536	183	131	147	2751	18.3
St. Gallen	465.9	Stawa	140	1659	2810	641	549	396	6055	43.3
Luzern	363	UR	101.5	1568	2497	407	397	336	5205	51.3
Zug	109	Stawa	36.2	328	906	61	72	76	1443	39.9

<sup>1</sup> Bfs = Bundesamt für Statistik, erfasst werden nur Delikte, welche dem Bund gemeldet werden (VOSTRA – Delikte) [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/kev/straftaten/gesetze.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/kev/straftaten/gesetze.html) (Verurteilungen nach Gesetz und Urteilkanton).

<sup>2</sup> Eidgenössisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0.

<sup>3</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG), SR 741.0.

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG), SR 812.121.

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AUG), SR 142.0.

<sup>6</sup> Verwaltungsstrafrecht.

<sup>7</sup> inkl. 3 Mitarbeiterinnen Gerichtskasse 1 Mitarbeiterin Systemadministration.

Die aktuellsten Entwicklungen der Geschäftszahlen bestätigen die damaligen Empfehlungen der Arbeitsgruppe. Für die Bearbeitung der Geschäfte im Vergehens- und Verbrechensbereich sind ab dem 1. Januar 2011 deshalb **zwei zusätzliche Stellen für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte** notwendig.

Gestützt auf die Empfehlungen der eingesetzten Arbeitsgruppe beabsichtigt der Regierungsrat, **drei neue Stellen für Untersuchungsbeamtinnen und -beamte** zu bewilligen. Mit dieser Massnahme soll eine effiziente Bearbeitung der Geschäfte im Uebertretungsbereich gewährleistet werden. Dem in den Abteilungssekretariaten anfallenden zusätzlichen Aufwand soll ausserdem durch die Schaffung **einer zusätzlichen Stelle im Kanzleibereich** Rechnung getragen werden. Selbstverständlich setzt die Beschäftigung von zusätzlichem Kanzleipersonal und von zusätzlichen Untersuchungsbeamtinnen und -beamten einen ausreichenden Voranschlagskredit voraus, dessen Bewilligung in der Kompetenz des Kantonsrates liegt.

## 2.2 Personalbedarf aufgrund der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung

Die neue Schweizerische Strafprozessordnung wird am 1. Januar 2011 in Kraft treten und die heutige kantonale Strafprozessordnung ablösen. Obwohl der Kanton Solothurn die Umstellung vom Unter-

suchungsrichtermodell zum Staatsanwaltschaftsmodell bereits per 1. August 2005 vollzogen hat, wird die Schweizerische Strafprozessordnung einige Neuerungen und nicht unbeträchtlichen Mehraufwand für die Strafverfolgungsbehörden mit sich bringen. Die nachfolgende Aufstellung soll einen Ueberblick über den zu erwartenden Mehraufwand geben. Es ist an dieser Stelle allerdings darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung auf Schätzungen beruht. Erst die konkreten praktischen Erfahrungen mit dem neuen Gesetz werden zeigen können, wie hoch der Mehraufwand tatsächlich sein wird. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass die heutigen Prognosen zu einem späteren Zeitpunkt revidiert werden müssen.

#### a. Anklagevertretungen

Heute müssen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Anklage von Gesetzes wegen persönlich vor Gericht vertreten, wenn sie eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten beantragen (§ 110<sup>bis</sup> der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970, StPO, i.V. mit § 12 GO). Art. 337 der künftigen Schweizerischen Strafprozessordnung setzt diese Grenze neu bei einer Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten an. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden inskünftig also mehr Anklagen persönlich vor Gericht vertreten müssen als bisher. Die Verhandlungen vor Gericht werden aufgrund der neuen Protokollierungsvorschriften zudem länger dauern (Art. 76 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung). Um den entsprechenden Mehraufwand aufzufangen, benötigt die Staatsanwaltschaft **eine zusätzliche Stelle für eine Staatsanwältin bzw. einen Staatsanwalt.**

#### b. Kostenvorschuss bei Antragsdelikten

Die Staatsanwaltschaft kann bei Antragsdelikten Kostenvorschuss von den Antragsstellerinnen und -stellern verlangen. Wird der Kostenvorschuss nicht bezahlt, tritt die Staatsanwaltschaft auf den Strafantrag nicht ein (§ 82 StPO.). Bisherige Erfahrungen zeigen, dass in etwa 50 % der Fälle der Kostenvorschuss nicht bezahlt wird und das Verfahren daher mit einem relativ geringen Aufwand mittels Nichteintretensverfügung erledigt werden kann. Die Schweizerische Strafprozessordnung sieht keine vergleichbaren Möglichkeiten mehr vor, bei Antragsdelikten Kostenvorschuss zu verlangen (vgl. Art. 316 der Schweizerischen Strafprozessordnung). Die Staatsanwaltschaft wird daher mehr Strafverfahren eröffnen bzw. führen müssen. Der Mehraufwand hat folgende Auswirkungen: **0.4 zusätzliche Stellen für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte sowie 0.5 zusätzliche Stellen für Untersuchungsbeamtinnen bzw. -beamte.**

#### c. Friedensrichterverfahren

Heute muss bei Ehrverletzungsdelikten und Tätlichkeiten zuerst eine Verhandlung vor dem Friedensrichter stattfinden, wenn die Beteiligten am gleichen Ort wohnen. Findet die Friedensrichterverfahren nicht statt oder wurde keine solche verlangt, ist der Strafantrag nicht gültig und die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren mit relativ geringem Aufwand abschliessen. Kann der Friedensrichter die Beteiligten aussöhnen und wird der Strafantrag zurückgezogen, entsteht der Staatsanwaltschaft ebenfalls kein massgeblicher Zusatzaufwand. Die neue Schweizerische Strafprozessordnung sieht in diesem Bereich keine Friedensrichterverfahren mehr vor. Der Mehraufwand für die Staatsanwaltschaft entspricht rund **0.1 Stellen für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte sowie 0.1 Stellen für Untersuchungsbeamtinnen bzw. -beamte.**

#### d. Zwangsmassnahmen

Die Staatsanwaltschaft wird neu für die Anordnung gewisser Zwangsmassnahmen zuständig sein (vgl. Art. 280 lit. c der Schweizerischen Strafprozessordnung). Ausserdem müssen bestimmte Zwangsmassnahmen auf Antrag der Staatsanwaltschaft neu vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden (vgl. Art. 284 der Schweizerischen Strafprozessordnung). Der entsprechende Mehraufwand macht zusätzlich **0.5 Stellen für eine Staatsanwältin bzw. einen Staatsanwalt** notwendig.

e. Weitere Bereiche

Die Schweizerische Strafprozessordnung enthält weitere Bestimmungen, welche der Staatsanwaltschaft zusätzlichen Aufwand bringen werden:

- Zusätzliche Schriftform (z.B. Art. 260 der Schweizerischen Strafprozessordnung: Erkennungsdienstliche Erfassung, Art. 282 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung: Observation)
- Zusätzliche Begründungspflichten (Art. 353 der Schweizerischen Strafprozessordnung: Widerrufsentscheide)
- Schutzmassnahmen (Art. 149 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung)
- Postkontrolle während der Sicherheitshaft (Art. 235 der Schweizerischen Strafprozessordnung)
- Entscheide im Zusammenhang mit Sicherheitsleistungen (Art. 239 und 240 der Schweizerischen Strafprozessordnung)
- Zusätzliche Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft (Art. 307 der Schweizerischen Strafprozessordnung)
- Ausführlichere Anklageschriften und Anträge an das Gericht (Art. 326 der Schweizerischen Strafprozessordnung)
- Zusätzliche Beweisabnahmen bei unbegründeten Einsprachen (Art. 355 der Schweizerischen Strafprozessordnung)
- Neue Zuständigkeit für Friedensbürgschaften (Art. 372 der Schweizerischen Strafprozessordnung)
- Neue Zuständigkeit für vorsorgliche Massnahmen im Rechtsmittelverfahren (Art. 388 der Schweizerischen Strafprozessordnung)
- Stellungnahmen bei der Ausdehnung von Rechtsmittelentscheiden (Art. 392 der Schweizerischen Strafprozessordnung).

Insgesamt dürften die oben angeführten Bereiche zusätzlich 0.5 Stellen für Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen und 0.9 Stellen für Untersuchungsbeamtinnen und -beamte notwendig machen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung einen zusätzlichen Personalbedarf von **2.5 Stellen für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte**

und **1.5 Stellen für Untersuchungsbeamtinnen und -beamte** auslösen wird. Der genannte Mehraufwand hat praxisgemäss Auswirkungen auf den Sekretariatsbereich, weshalb dort mindestens **0.3 zusätzliche Stellen für Kanzleipersonal** zu schaffen sind.

### 2.3 Personalbedarf der Staatsanwaltschaft ab 1. Januar 2011: Zusammenfassung

Die Staatsanwaltschaft benötigt ab dem 1. Januar 2011 somit **4.5 neue Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte** (2 Stellen für die Bearbeitung der neu eingehenden Geschäfte plus 2.5 Stellen aufgrund der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung). Neben diesen Stellen sollen per 1. Januar 2011 **4.5 neue Stellen für Untersuchungsbeamtinnen und -beamte** (3 Stellen für die Bearbeitung der neu eingehenden Geschäfte plus 1.5 Stellen aufgrund der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung) **sowie 1.3 zusätzliche Stellen für Kanzleipersonal** (1 Stelle für die Bearbeitung der neu eingehenden Geschäfte plus 0.3 Stellen aufgrund der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung) geschaffen werden. Der aktuell ausgewiesene Personalbedarf der Staatsanwaltschaft entspricht damit den Empfehlungen, welche die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe unter der Leitung des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern abgegeben hat. Einzig im Bereiche des Kanzleipersonals ist eine geringfügige Abweichung von den genannten Empfehlungen zu verzeichnen. Neu werden im Kanzleibereich 0.3 zusätzliche Stellen für die Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung veranschlagt.

## 2.4 Vergleich mit andern Kantonen

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung hat der Kanton Tessin im Jahre 2009 einen interkantonalen Vergleich durchgeführt und dabei auf die personellen Ressourcen in der Strafverfolgung im Verhältnis zur Einwohnerzahl abgestellt. Im Durchschnitt werden die angeführten Kantone nach der Strafverfolgungsreform pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner über eine Stelle in der Strafverfolgung verfügen. Mit ihrem heutigen Personalbestand würde die Solothurner Staatsanwaltschaft lediglich einen Wert von 0.63 Stellen pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner erreichen. Mit den beantragten 4.5 zusätzlichen Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kommt der Kanton Solothurn auf einen Wert von 0.81 Stellen pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Er wird sich dem gesamtschweizerischen Durchschnitt damit also zumindest annähern.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die vom Kanton Tessin erhobenen Zahlen im Detail:

Kanton	Einwohner/innen (2007)	Anzahl Strafverfolger/innen nach der Strafverfolgungsreform	Anzahl Strafverfolger/innen pro 10'000 Einwohner/innen nach der Strafverfolgungsreform
Zug	109'141	23	2.11
Basel-Stadt	185'227	37	2.00
Zürich	1'300'545	157	1.21
St. Gallen	465'937	56	1.20
Schaffhausen	74'372	8.8	1.18
Durchschnitt			1.00
Genf	447'584	40	0.90
Graubünden	188'762	17	0.90
Neuenburg	169'640	15	0.88
Luzern	363'475	29	0.80
Wallis	298'580	23	0.77
Bern	962'982	72	0.75
Waadt	672'039	48.65	0.72
Jura	69'555	4.8	0.69
Tessin	328'580	21	0.64
Solothurn	253'057	16	0.63
Freiburg	263'241	16.4	0.62

## 3. Finanzielle und räumliche Auswirkungen

Die vorgesehene Erhöhung der Personalressourcen der Staatsanwaltschaft verursacht zusätzliche Kosten von insgesamt rund 1,405 Mio. Franken pro Jahr (inkl. Sozialversicherungsbeiträge). Dieser

Lohnkostenberechnung liegen die Erfahrungsstufen des bereits heute befristet angestellten Personals zugrunde. 0,749 Mio. Franken entfallen auf die 4.5 zusätzlichen Stellen für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. 0,526 Mio. Franken sind für die 4.5 Stellen der Untersuchungsbeamtinnen und -beamten zu veranschlagen. 0,130 Mio. Franken beträgt der finanzielle Aufwand für die 1.3 Stellen im Kanzleibereich.

Die von Hochbauamt und Amt für Informatik und Organisation intern verrechneten Arbeitsplatzkosten (Miete und EDV) betragen für die 10.3 Stellen 0,163 Mio. Franken.

Die Lohn- und Arbeitsplatzkosten sind bereits im Voranschlag 2010 für das befristet angestellte Personal enthalten. Die finanzielle Planung der Staatsanwaltschaft im IAFP 2009 für die Jahre 2010 – 2013 berücksichtigt den definitiven Stellenausbau ebenfalls.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des IAFP 2009 sind jedoch die finanziellen Auswirkungen des Erfahrungsanstiegs einer Organisation mit einer relativ jungen Belegschaft unterschätzt worden. Diese führen bei der Staatsanwaltschaft in den nächsten Jahren zu einer jährlichen Steigerung der Lohnkosten um etwas mehr als 150'000 Franken. Die Lohnkostenplanung muss demnach für die Jahre 2011 und 2012 gegenüber dem IAFP aus dem Jahr 2009 angepasst werden.

Nicht enthalten ist die definitive personelle Verstärkung hingegen im Verpflichtungskredit für das Globalbudget „Staatsanwaltschaft“ für die Jahre 2010 – 2012. Dieser muss um 2'890'402 Franken erhöht werden.

Die intern verrechneten Arbeitsplatzkosten werden dem Verpflichtungskredit für das Globalbudget nicht angerechnet.

Die personelle Verstärkung der Staatsanwaltschaft führt nicht nur zu Kosten. Der Anstieg der Geschäftslast geht mit einer Erhöhung des Bussen- und Gebührenertrages einher. So sind im Voranschlag 2010 Gebührenerträge von 4,0 Mio. Franken und Bussenerträge von 6,7 Mio. Franken vorgesehen (im Vergleich dazu 2005: Gebührenerträge von 2,8 Mio. Franken und Bussenerträge von 5,0 Mio. Franken). Diese Erträge sind in allen aktuellen finanziellen Planungen bereits berücksichtigt.

#### **4. Rechtliches**

Die Beschlussesentwürfe unterliegen nicht dem Referendum.

#### **5. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann  
Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber

6. **Beschlussesentwurf 1**

**Staatsanwaltschaft: Erhöhung der Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (4.5 Stellen)**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. März 2010 (RRB Nr. 2010/485), beschliesst:

1. Für die Staatsanwaltschaft werden ab 1. Januar 2011 zusätzliche Stellen für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte im Umfang von 450 Stellenprozenten geschaffen.
2. Die Staatsanwaltschaft verfügt ab dem 1. Januar 2011 über einen Etat für Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen von insgesamt 1850 Stellenprozenten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement  
 Staatsanwaltschaft (2)  
 Gerichtsverwaltungskommission  
 Personalamt  
 Amt für Finanzen  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Kantonale Pensionskasse Solothurn PKS  
 Aktuarin Justizkommission (fue)  
 Aktuarin Finanzkommission (mal)  
 Parlamentsdienste



## 7. Beschlussesentwurf 2

### **Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2010 - 2012 „Staatsanwaltschaft“**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> sowie §§ 57 und 59 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. März 2010 (RRB Nr. 2010/485), beschliesst:

1. Der für die Globalbudgetperiode 2010 – 2012 für das Globalbudget „Staatsanwaltschaft“ bewilligte Verpflichtungskredit (SGB 163/2009 vom 8. Dezember 2008) von Fr. 11'634'681.-- wird mit einem Zusatzkredit von Fr. 2'890'402.-- auf Fr. 14'525'083.-- erhöht.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement

Staatsanwaltschaft (2)

Gerichtsverwaltungskommission

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Aktuarin Justizkommission (fue)

Aktuarin Finanzkommission (mal)

Parlamentsdienste

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 115.1.